

Allgemeine Teilnahmebedingungen der ATB 2027

1. Veranstalter

(1) Veranstalter der Messe ATB ist die Österreich Werbung, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, Tel.: +43 1 588 66-0, Fax: +43 1 588 66-40, <https://registration-atb.austria.info>, die ebenfalls für die Ausstellerabwicklung zuständig ist (in Folge kurz „Veranstalter“ genannt).

2. Anmeldung und Zulassung

(1) Die Zulassung zur Messe als Aussteller setzt die Anmeldung auf der Website <https://registration-atb.austria.info> voraus. Anmeldungen unter Angabe von unvollständigen Daten, unter Bedingungen oder Vorbehalten werden nicht akzeptiert. Die Anmeldung darf ausschließlich von rechtlich befugten Mitarbeitern oder Organen des Unternehmens durchgeführt werden. Durch Absenden der Anmeldung bestätigt der Aussteller, diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und vollinhaltlich akzeptiert zu haben, und meldet sich verbindlich zur ATB an. Die Absendung der Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur ATB. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine Anmeldung, die nicht den auf der Website <https://registration-atb.austria.info> angegebenen Kriterien entspricht, abzulehnen. Nach Eingang der Anmeldung beim Veranstalter erhält der Aussteller ein automatisch generiertes E-Mail, mit welchem der Eingang der Anmeldung bestätigt wird. Dieses E-Mail stellt noch keine Teilnahmebestätigung dar. Der Ausstellungsvertrag kommt erst mit Übermittlung einer schriftlichen Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter per E-Mail zustande.

(2) Die Zulassung zur ATB setzt voraus, dass alle offenen und fälligen Forderungen bezüglich der ATB 2027 des Veranstalters gegen den Aussteller vollständig erfüllt sind. Eine trotz offener fälliger Forderungen erfolgte Teilnahmebestätigung steht auf Seiten des Veranstalters unter der Bedingung, dass diese Forderungen binnen der vom Veranstalter gesetzten Frist erfüllt werden. Im Falle der nicht fristgerechten Erfüllung der offenen Forderungen ist der Veranstalter jederzeit zum Rücktritt vom Ausstellungsvertrag und

zur anderweitigen Verfügung über die Ausstellungsfläche bzw. den Stand berechtigt.

(3) Der Veranstalter ist berechtigt, vom Ausstellungsvertrag zurückzutreten, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder Voraussetzungen zur Zulassung, wie auf der Website <https://registration-atb.austria.info> angegeben, auf Seiten des Ausstellers später entfallen.

(4) Erst nach Zahlung aller offenen und fälligen Forderungen des Veranstalters bezüglich der ATB 2027 wird der Aussteller aktiv für den Terminkalender freigeschaltet und kann mit Interessenten Termine vereinbaren.

3. Gebuchte Pakete

(1) Die Bereitstellung der gebuchten Pakete erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage besteht jedoch nicht. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Lage der gebuchten Pakete auch nach erfolgter Bestätigung zu ändern. Änderungen werden dem Aussteller nach offizieller Halleneinteilung mitgeteilt. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.

(2) Das zugewiesene, gebuchte Paket kann vom Aussteller erst in Anspruch genommen werden, wenn alle offenen Forderungen, hinsichtlich der ATB 2027 beglichen wurden. Über die Ausstellungsfläche, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht bis spätestens einen Tag vor Beginn der Messe übernommen wurde, kann der Veranstalter anderweitig verfügen, ohne dass der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmekosten hat oder andere Ansprüche geltend machen kann.

4. Zahlungsbedingungen

(1) Der Aussteller hat die in Rechnung gestellten Teilnahmekosten für die ATB unverzüglich nach Erhalt der Rechnung (Rechnungslegung erfolgt Ende November 2026) ohne jeden Abzug spesenfrei auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Allfällige Steuern, Gebühren oder Abgaben sind vom Aussteller zu tragen. Die Rechnungen

werden ausschließlich auf den Standmieter für alle Mitaussteller ausgestellt. Rechnungen auf allfällige Mitaussteller können nicht ausgestellt werden.

(2) Für den Fall des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 13 % p.A., sowie Euro 50,-- Kostenersatz je Mahnschreiben vereinbart. Weiters hat der Aussteller die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkasso bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils gültigen Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassokosten bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe, zu ersetzen.

5. Rücktritt

(1) Der Aussteller ist grundsätzlich berechtigt, gegen Zahlung einer Stornogebühr vom Ausstellungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefes an die oben unter Punkt 1. genannte Adresse der Österreich Werbung zu erfolgen. Bei einer Stornierung ab dem 13. November 2026 beträgt die Stornogebühr 50 % der Teilnahmekosten; bei Rücktritt ab dem 27. November 2026 beträgt die Stornogebühr 100 % der Teilnahmekosten. Maßgeblich für die Bestimmung des Rücktrittszeitpunktes ist der Eingang des Rücktrittsschreibens beim Veranstalter. Die Stornogebühr fällt unabhängig davon an, ob der Veranstalter den Stand anderweitig vergeben kann oder nicht.

6. Verlegung und Änderung der Messe, Absage und Abbruch der Messe

(1) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen, den Beginn, die Dauer und/oder die Messehalle auch nach Vertragsabschluss abzuändern. Dem Aussteller erwächst dadurch weder ein Rücktrittsrecht noch ein Schadenersatzanspruch.

(2) Ist der Veranstalter aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen oder aufgrund sonstiger Umstände, die in der neutralen Sphäre liegen (wie etwa höhere Gewalt, insbesondere behördliche Maßnahmen nach sanitätsrechtlichen / epidemierechtlichen Vorschriften, Bombendrohung, Anschlagsdrohung etc.), gezwungen, die Ausstellung bzw Teile der Ausstellungsräume bzw. -flächen vorübergehend oder auch für einen längeren Zeitraum zu schließen oder zu sperren, so erwachsen dem Aussteller

dadurch weder ein Rücktrittsrecht noch ein Schadenersatzanspruch. Der Aussteller hat in einem solchen Fall dennoch die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

(3) Findet die Messe aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat oder aufgrund sonstiger Umstände, die in der neutralen Sphäre liegen (wie etwa höhere Gewalt, insbesondere behördliche Maßnahmen nach sanitätsrechtlichen / epidemierechtlichen Vorschriften, Bombendrohung, Anschlagsdrohungen, etc.), nicht statt, haftet der Veranstalter nicht für die dem Aussteller entstehenden Kosten oder Schäden. Der Aussteller hat in einem solchen Fall dennoch die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

(4) Aussteller müssen die volle Teilnahmegebühr auch entrichten, wenn die Veranstaltung zwar durchgeführt werden kann, aber aufgrund von behördlichen Maßnahmen im In- oder Ausland insbesondere im Zusammenhang mit Epidemien die Anzahl der Aussteller oder Teilnehmer reduziert ist. Den Ausstellern kommt diesfalls kein Rücktrittsrecht oder Schadenersatzanspruch zu.

7. Aufbau, Abbau und Gestaltung des gebuchten Pakets

(1) Der Auf- und Abbau des gebuchten Pakets erfolgt durch den offiziellen Messestandbauer. Die Standbesichtigung durch den Aussteller darf nur während der vom Veranstalter dafür vorgesehenen Zeiten erfolgen. Auf dem zur Verfügung gestellten Mobiliar darf nicht gebohrt, genagelt oder gestrichen werden. Das Einrichten des gebuchten Pakets muss spätestens vor Beginn der Messe abgeschlossen sein. Verpackungsmaterial ist vor Beginn der Messe zu entfernen. Mit dem Ausräumen des gebuchten Pakets darf erst nach Schließung der Messe begonnen werden. Der Aussteller hat die gemietete Ausstellungsfläche, das gebuchte Paket sowie mitvermietete Gegenstände in jenem Zustand an den Veranstalter zurückzustellen, in dem sie ihm übergeben wurden. Verwendete Klebestreifen sind rückstandsfrei zu entfernen. Etwaige Reinigungs- oder Reparaturkosten sind vom Aussteller zu tragen. Der An- und Abtransport der Ausstellungsgüter hat ausschließlich über

die vom Veranstalter kommunizierten Transportwege zu erfolgen.

(2) Sollten das Einräumen bzw. die Räumung des gebuchten Pakets nicht fristgerecht beendet sein, kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen sowie auf Kosten des Ausstellers den Stand räumen und die Ausstellungsgüter einlagern lassen.

(3) Jegliche vom Aussteller verwendete Zusatzausstattung muss den einschlägigen EN/DIN/Ö-Normen odgl. entsprechen und statisch geprüft sein. Sofern die Zusatzausstattung nicht vom offiziellen Messebauer zur Verfügung gestellt wird, darf sie erst nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter verwendet werden.

(4) Werbung ist nur innerhalb des vom Aussteller gebuchten Pakets für das eigene Unternehmen bzw. für Mitaussteller und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter zulässig. Insofern dürfen an Außenflächen sowie in Hallenzugängen keine Werbemaßnahmen gesetzt werden.

8. Bild- und Tonaufnahmen

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Interviews sowie Film- und Videoaufnahmen vom Messe-Geschehen und den Rahmenveranstaltungen, von den Ausstellungsaufbauten, und den Ausstellungsständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für die Bewerbung der ATB und Presseveröffentlichungen zu verwenden.

9. Verwendung der Daten von ATB-Ausstellern

(1) Daten zum Unternehmen oder den zugehörigen Personen, die dem Veranstalter vom Aussteller mitgeteilt wurden, werden durch den Eintrag in das ATB-Teilnehmerverzeichnis öffentlich zugänglich gemacht. Diese Informationen können auch auf der ATB-Website veröffentlicht werden, insbesondere durch Eintragung in das Online-Teilnehmerverzeichnis.

10. Katalogeintragung

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, einen Gratiseintrag in das offizielle Teilnehmerverzeichnis (inkl. dem Online-Teilnehmerverzeichnis) vornehmen zu lassen. Dieser Gratiseintrag wird auch dann vorgenommen, wenn kein

ausdrücklicher Auftrag des Ausstellers hierzu vorliegt.

11. Untervermietungen, Platzübertragungen und Werbemaßnahmen für Dritte

(1) Untervermietungen, Platzübertragungen und Werbemaßnahmen durch den Aussteller an bzw. für Dritte in welcher Form auch immer sind nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter zulässig. Widrigenfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das gebuchte Paket auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen. Der Aussteller hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr oder Schadensersatz.

(2) Der Aussteller haftet dem Veranstalter für alle durch einen etwaigen Mitaussteller verursachten Kosten oder Schäden zur ungeteilten Hand. Mitaussteller ist jeder Dritte, der zusammen mit dem Aussteller auf der vom Aussteller gebuchten Pakets ausstellt.

12. Gewährleistung

(1) Reklamationen wegen etwaiger Mängel der zugewiesenen Ausstellungsfläche oder des Standes sind der Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau-tag schriftlich mitzuteilen, damit der Veranstalter etwaige Mängel nach Möglichkeit zeitgerecht beheben kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und begründen keine Ansprüche gegen den Veranstalter.

13. Haftung

(1) Die Haftung des Veranstalters ist, ausgenommen für Personenschäden, auf den Fall der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes eingeschränkt und betraglich auf das Entgelt beschränkt. Der Veranstalter übernimmt jedenfalls keine Haftung für kurzfristig auftretende technische Störungen sowie Störungen in der Strom-, Wasser-, Heizungs- und Kanalisierungsanlage bzw. für Betriebsstörungen sowie für sonstige die Messe beeinträchtigende Ereignisse.

(2) Der Aussteller haftet dem Veranstalter für alle durch ihn, seine Angestellten oder sonstige ihm zuzurechnende Dritte oder Sachen verursachte Schäden. Dazu zählen insbesondere Schäden im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder

Abwicklung der Messe, einschließlich solcher, die unmittelbar im Austria Center Vienna zugefügt werden (z.B. Beschädigung der Hallen) oder die durch Einwirkung der Ausstellungsgegenstände auf den Mietgegenstand (z.B. Entflammung, austretende Flüssigkeiten bzw. Dämpfe). Bei Schäden, die weder vom Aussteller noch von seinen Angestellten oder ihm zurechenbaren Dritten schuldhaft verursacht wurden, haftet der Aussteller nicht, wenn er nachweist, dass es keinen Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und dem mit der Verwendung des Mietgegenstandes durch den Aussteller verbundenen Risiko gibt. Wird der Veranstalter von Dritten wegen eines vom Aussteller, seinen Angestellten oder sonstigen dem Aussteller zuzurechnenden Dritten oder Sachen verursachten Schaden in Anspruch genommen, hat der Aussteller den Veranstalter schad- und klaglos zu halten.

(3) Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass (a) der Veranstalter nicht zum Abschluss von Versicherungen verpflichtet ist, (b) der Veranstalter keine an ihn gerichteten Sendungen in Empfang nimmt, (c) ihn in der Auf- und Abbauzeit eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner und der Güter der anderen Aussteller trifft, (d) wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände von ihm nachts unter Verschluss zu nehmen sind, (e) ein offizieller Messespediteur Ausstellungs- und Verpackungsgut ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Ausstellers transportiert und einlagert sowie (f) das Übernachten in den Hallen und im Freigelände verboten ist.

(4) Drucksorten und Werbemittel dürfen nur innerhalb der gemieteten Verkaufsfläche verteilt werden. Insofern dürfen an Außenflächen sowie in Hallenzugängen keine Werbemaßnahmen gesetzt werden.

14. Technische Sicherheits- und Brandschutzvorschriften

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, alle Gebäude-, Sicherheits- und Brandschutzvorschriften des Ausstellungsgeländes sowie alle sonstigen gesetzlichen Regelungen einzuhalten und haftet für alle durch deren Verletzung entstehende Schäden. Der Aussteller ist weiters verpflichtet, (a) den

diesbezüglichen Anweisungen der Mitarbeiter des Ausstellungskomplexes während der gesamten Ausstellung sowie während der Auf- und Abbauarbeiten unverzüglich nachzukommen, (b) in der Liste der Ausstellungsgüter diejenigen besonders zu kennzeichnen, die erhöhte technische Sicherheitsmaßnahmen erfordern, (c) Gase, entzündbare Materialien und sonstige gefährliche Stoffe nur nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter zu benutzen. Der Aussteller hat weiters für einen zuverlässigen Schutz für in Betrieb befindliche Ausstellungsgüter, insbesondere für bewegliche Mechanismen, Sorge zu tragen und zu gewährleisten, dass von diesen keine Gefahr für Personal oder Besucher der Messe ausgeht. (d) Dem Aussteller ist es nicht erlaubt, auf dem Messeareal zu rauchen, sondern die dafür vorgesehenen und kommunizierten Raucherbereiche zu verwenden.

(2) Im Falle der Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen ist der Veranstalter berechtigt und verpflichtet auf Kosten des Ausstellers, jene Sachen vom Stand zu entfernen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen bzw. von denen eine Gefahr für Personal und Besucher der Messe ausgeht. Der Aussteller trägt die Kosten für die Bereitstellung etwaiger notwendiger Brandlöschmittel.

15. Transport

(1) Der Transport der Ausstellungsgüter vom und zum Messeort ist nicht Bestandteil des Ausstellungsvertrages und obliegt dem Aussteller selbst bzw. einem von ihm dazu beauftragten Dritten (offizieller Messespediteur oder sonstiges Transportunternehmen). Dabei dürfen ausschließlich die vom Veranstalter kommunizierten Anlieferungswege benutzt werden. Ein etwaiger offizieller Messespediteur wird nicht als Erfüllungsgehilfe des Veranstalters tätig. Der Veranstalter übernimmt daher keine Haftung für etwaige von diesem verursachte Schäden.

16. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

(1) Der Aussteller verpflichtet sich, die gewerblichen Schutz- und Urheberrechte der anderen Aussteller der Messe sowie sämtliche wettbewerbsrechtlichen

Bestimmungen zu beachten. Wird dem Veranstalter glaubhaft bescheinigt, dass der Aussteller durch ausgestellte Gegenstände, Druckschriften, Werbeaufschriften oder in anderer Weise diese Rechte eines anderen Ausstellers verletzt oder gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen verstößt, ist der Veranstalter berechtigt, aber nicht verpflichtet, das gebuchte Paket des gegen diese Rechte verstoßenden Ausstellers zu schließen, diesen Aussteller sowie sein Personal vom Messegelände zu verweisen, die rechtsverletzenden Ausstellungsgüter, Druckschriften oder Werbemittel vom Stand zu entfernen und bis zum Ende der Messe in Verwahrung zu nehmen. In diesem Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmekosten. Erweisen sich die Maßnahmen als unberechtigt, stehen dem zu Unrecht verwiesenen Aussteller keine Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter zu, es sei denn, dass diesem grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

17. Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen

(1) Im Falle eines Verstoßes des Ausstellers gegen diese Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, den Ausstellungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadenersatz fordern.

18. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

(1) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden ausdrücklich und ausnahmslos nicht anerkannt. Diese finden auch dann keine Anwendung, wenn Schriftstücke oder Erklärungen des Ausstellers auf sie verweisen.

(3) Sollten Bestimmungen des Ausstellungsvertrages oder dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche

dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

(4) Für den Ausstellungsvertrag wird die Anwendbarkeit österreichischen Rechts unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 sowie unter Ausschluss der Kollisionsbestimmungen des IPRG vereinbart. Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Wien.

(5) Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Teilnahmebedingungen oder dem Ausstellungsvertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den ersten Wiener Bezirk vereinbart.